

**An den Bezirksbürgermeister als Vorsitzenden der
Bezirksvertretung Mitte**

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Bezirksvertretung Mitte	07.09.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

**Zuständigkeit der Bezirksvertretung bei verkehrslenkenden- und ordnenden
Maßnahmen**

Text der Anfrage:

Welche Änderungen durch Gesetz oder Gerichtsentscheid sind seit der seinerzeitigen
Rechtseinschätzung erfolgt, die eine Abweichung und damit eine wesentliche Einschränkung der
Rechte der Bezirksvertretung begründen?

Begründung:

In der Begründung der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 27.01.2003 mit der
Drucksachennummer 6645 wird u. a. ausgeführt:

„Ausgehend von dem Grundgedanken der Allzuständigkeit der Bezirksvertretungen können
grundsätzlich verkehrslenkende und -ordnende Maßnahmen, zu denen auch Maßnahmen der
Verkehrsberuhigung [z. B.] zählen, in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung fallen.“
Bekanntlich ist die Handhabung eine andere.

Unterschrift:

Gez. Hartmut Meichsner